

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 366

Potsdam, 02.12.2019

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Digitales Datenmanagement
(SPO: MA-DDM)**

**Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Digitales Datenmanagement**

Dieser Studiengang wird gemeinsam durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam angeboten. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 15.Mai.2019 gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18], S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 14], S. 5), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage von § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK-Nr. 293) vom 30. August 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam hat die Studien- und Prüfungsordnung am 05.Juli 2019 genehmigt. Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 22.Mai.2019 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Die Universitätsleitung der Humboldt-Universität zu Berlin hat die Studien- und Prüfungsordnung am 07.November.2019 bestätigt.

Inhalt

Abschnitt I	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Durchführung	3
§ 3 Ziele des Studiums	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienplatzvergabe und Immatrikulationsvorbehalt	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau	4
§ 7 Pflichtmodule	4
§ 8 Wahlpflichtmodul	5
§ 9 Lehr- und Lernformen	5
§ 10 Mentoring	5
§ 11 Prüfungsausschuss	5
§ 12 Prüfungsformen und Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Listungspunkten	6
§ 13 Masterarbeit und Verteidigung	6
§ 14 Gesamtnote	6
§ 15 Akademischer Grad	7
§ 16 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Studienverlaufsplan	8
Anlage 2 Muster Urkunde	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 3 Muster Zeugnis	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt die Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement der Fachhochschule Potsdam (FHP) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin) und Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen.
- (2) Basis für die Studien- und Prüfungsordnung sind die Fachübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) vom 30.04.2013 (AMB 15/2013) sowie die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (RO-SP) vom 30.08.2016 (ABK 293) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Durchführung

- (1) Der Studiengang wird als gemeinsamer hochschulübergreifender Studiengang in Kooperation zwischen dem Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der HU Berlin und dem Fachbereich Informationswissenschaften der FHP durchgeführt
- (2) Die wissenschaftliche Verantwortung für den Studiengang liegt bei der HU Berlin und der FHP. Die beiden Hochschulen setzen eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein.
- (3) Die Einrichtung des Studiengangs erfolgt anhand übereinstimmender Beschlüsse der Gremien der HU Berlin und der FHP. Die Verantwortung für Module soll in der Regel jeweils gemeinsam von Lehrenden an den beiden Hochschulen getragen werden.
- (4) Die administrative Betreuung und Koordinierung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement obliegt der FHP und wird insbesondere durch die Zentrale Einrichtung Weiterbildung (ZEW-FHP) wahrgenommen.

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums kennen die Absolventinnen und Absolventen die Forschungs- und Handlungsfelder des digitalen Datenmanagements in nationalen und internationalen Forschungs- und Informationsinfrastrukturen. Sie sind vertraut mit wissenschaftspolitischen, organisatorischen und technischen Aspekten des digitalen Datenmanagements. Sie können Datenmanagementstrategien und Konzepte entwickeln und durchführen, die über den gesamten Datenlebenszyklus hinweg reichen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Datenmanagementpläne zu erstellen, Metadatenstandards anzuwenden sowie Daten zu analysieren und zu visualisieren. Sie sind vertraut mit Technologien zur Speicherung und für den (offenen) Zugang zu Daten und sie kennen Strategien zur langfristigen Archivierung von Daten. Zudem können sie ethische und rechtliche Implikationen des digitalen Datenmanagements einschätzen und bewerten.
- (2) Der Studiengang qualifiziert für die Übernahme von Leitungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in Organisationen und Institutionen im Bereich digitaler Information und Daten.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement werden vorausgesetzt:
 1. Mindestens ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten (ECTS/LP).
 2. Eine mindestens 12-monatige den Studieninhalten zuträgliche Berufspraxis im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1, Ziff. 1 im Umfang einer Vollzeitätigkeit, davon mindestens zwei Monate im Bereich (digitaler) Informations- und Datenwissenschaft. Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Veränderung des Umfangs zugelassen werden. Auch qualifizierende Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft, Praktikantin/Praktikant oder

Projektmitarbeiterin/ Projektmitarbeiter im Anschluss an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sind anererkennungsfähig, sofern diese im Wesentlichen den Studieninhalten zuträglich sind. Die Berufspraxis kann kumulativ erworben werden. Der Zeitraum, in dem sie erworben wurde, soll in den letzten fünf Jahren vor dem Bewerbungszeitpunkt liegen. Auf Antrag kann eine Erweiterung des Zeitrahmens in Betracht gezogen werden.

- (2) Auswahl, Zulassung und Immatrikulation der Studierenden finden an der FHP nach den an der FHP hierfür geltenden Regelungen statt. Die HU Berlin erkennt die Zulassungsentscheidungen der FHP an.

§ 5

Studienplatzvergabe und Immatrikulationsvorbehalt

- (1) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden die Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben. Andernfalls wird zum Studium zugelassen, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Das Auswahlverfahren ist in der Auswahlsetzung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement geregelt und wird gemäß der jeweils gültigen Fassung durchgeführt (ABK Nr. 367 vom 02.12.2019).
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang festgelegten Betrages (ABK Nr. 369 vom 02.12.2019).

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienaufbau

- (1) Das Studium kann jährlich zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und schließt die Prüfungszeit ein.
- (3) Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von insgesamt 120 ECTS/LP. Davon entfallen:
- 80 ECTS/LP auf die Pflichtmodule des ersten bis dritten Fachsemesters,
 - 10 ECTS/LP auf das Wahlpflichtmodul im zweiten Fachsemester,
 - 30 ECTS/LP auf das Abschlussmodul mit 24 ECTS/LP für die Masterarbeit, 2 ECTS/LP für die Verteidigung und 4 ECTS/LP auf Modulkurs/Lehrveranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis“ im vierten Fachsemester.
- (4) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die detaillierte Zuordnung von ECTS/LP sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7

Pflichtmodule

- (1) In den Pflichtmodulen werden vertiefende Kenntnisse des Daten- und Informationsmanagements, der Informationstechnologien und -systeme sowie der Datenbereitstellung und -nutzung erworben. Die Pflichtmodule gelten als abgeschlossen, wenn diese jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Modul 1, 3, 5 und 7) bzw. bestanden (Modul 2 und 6) wurden.
- (2) Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Modul 1: Rahmenbedingungen des Datenmanagements

- 1.1: Theoretische Grundlagen Datenmanagement und Data Literacy
- 1.2: Forschungs- und Informationsinfrastrukturen
- 1.3: Open Access, Open Data und Open Science
- 1.4: Metadaten, Standards, Interoperabilität

Modul 2: Designprojekt

- 2.1: Agiles Projektmanagement I
- 2.2: Designprojekt

Modul 3: Technologien des Datenmanagements

- 3.1: Informationstechnologische Grundlagen: Internet- und Webtechnologien
- 3.2: Informationstechnologische Grundlagen: Datenmanagementsysteme
- 3.3: Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen
- 3.4: Digitale Repositorien

Modul 5: Methoden des Datenmanagements

- 5.1: Forschungsdatenmanagement
- 5.2: Datenmanagementpläne
- 5.3: Statistische Methoden in der Datenaufbereitung und –auswertung
- 5.4: Datenanalyse und Datenvisualisierung

Modul 6: Transferprojekt

- 6.1: Agiles Projektmanagement II
- 6.2: Transferprojekt

Modul 7: Abschlussmodul

- 7.1: Gute wissenschaftliche Praxis
- 7.2: Masterarbeit und Verteidigung

§ 8

Wahlpflichtmodul

Für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen wird im zweiten Fachsemester ein Wahlpflichtmodul mit insgesamt vier Modulkursen/Lehrveranstaltungen angeboten, von denen zwei erfolgreich zu absolvieren sind:

Modul 4: Wahlpflichtmodul

- 4.1: Reallabor Daten
- 4.2: Reallabor Technologie
- 4.3: Reallabor Methodik
- 4.4: Ausgewählte Themen des Datenmanagements

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt nach dem Konzept des Blended Learning in mehreren über das Semester verteilten Präsenzzeiten an der FHP und der HU Berlin sowie im Selbststudium auf der Grundlage eines entsprechenden E-Learning-Angebots.
- (2) Im Studiengang wird die Lehr- und Lernform Seminar eingesetzt. Lehr- und Lernformen sind über die in der ZSP-HU und der RO-SP benannten Lehrveranstaltungsarten hinaus auch:
 - Konsultationen
Konsultationen sind Online-Präsenzlehrveranstaltungen in einer für das Fernstudium didaktisch adäquaten Form.
 - Reallabore
Reallabore sind Präsenzveranstaltungen und dienen dazu, in den Seminaren erlangte Kenntnisse praxisorientiert zu vertiefen.

§ 10

Mentoring

- (1) Den Studierenden wird gemäß § 11 Abs. 5 der RO-SP bei Studienbeginn je eine Mentorin/ein Mentor zugewiesen. Das Mentoring erfolgt nach Bedarf und über das gesamte Studium hinweg.
- (2) Unter Mentoring wird beispielsweise individuelle Beratung zur zeitlichen Planung und inhaltlichen Ausrichtung des Studiums verstanden.

§ 11

Prüfungsausschuss

Der zuständige Prüfungsausschuss für diesen Studiengang ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informationswissenschaften der FHP.

§ 12

Prüfungsformen und Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über jeweils ein Studiensemester erstrecken. Ein Modul besteht aus mehreren Modulkursen/Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den einzelnen Modulkursen/Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung und die Bearbeitung von speziellen Arbeitsleistungen sind Voraussetzung für den erfolgreichen Erwerb von ECTS-Leistungspunkten. Die speziellen Arbeitsleistungen sind im Modulhandbuch definiert.
- (2) Die Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Neben schriftlichen Hausarbeiten können dabei folgende Prüfungsformen zur Anwendung kommen:
 - Portfolios
Portfolios sind Sammlungen eigener Arbeiten, die innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit nach festgelegten Kriterien zusammengestellt werden, um Lernfortschritte und Leistungsstände zu dokumentieren
 - Multimediale Prüfungen
Multimediale Prüfungen sind Prüfungen, in denen innerhalb einer bestimmten Bearbeitungszeit ein Thema selbständig aufbereitet und unter Nutzung unterschiedlicher Medien auf wissenschaftlichem Niveau präsentiert wird.
- (3) Bei allen Prüfungsleistungen ist von den Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten mit der Einreichung der Prüfungsleistung eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass die Prüfungsleistung selbständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht wurde. Die Bearbeitungszeiten und der Abgabetermin für diese Formen von schriftlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt.

§ 13

Masterarbeit und Verteidigung

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit (24 ECTS/LP), ihrer Verteidigung (2 ECTS/LP) sowie dem Modulkurs/der Lehrveranstaltung „Gute wissenschaftliche Praxis“ (4 ECTS/LP).
- (2) Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von in der Regel mindestens 75 Prozent (70 ECTS/LP) der Gesamtzahl der in den Modulen zu absolvierenden ECTS/LP abzüglich der ECTS-Leistungspunkte für Masterarbeit und Verteidigung.
- (3) Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag auch Studierende mit weniger ECTS/LP zulassen.
- (4) Die Anmeldefrist für die Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss per Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gegeben.
- (5) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 50 Textseiten / 100.000 ZoL betragen.
- (6) Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag um maximal 7 Wochen verlängert werden. Es gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 7 RO-SP.
- (7) Die Anfertigung der Gutachten soll spätestens sechs Wochen nach der Einreichung der Masterarbeit abgeschlossen sein.
- (8) Die Verteidigung findet gemäß § 21 RO-SP statt. Sie besteht aus Präsentation und Kolloquium und dauert maximal eine Stunde.

§ 14

Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten laut Anlage 1 und der Note der Masterarbeit, einschließlich ihrer Verteidigung. Dabei werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Arithmetisches Mittel der Noten der Pflichtmodule 1, 3 und 5	75%
Note der Masterarbeit (75%) einschl. ihrer Verteidigung (25%)	25%

Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 23 Abs. 6 und 7 RO-SP.

§ 15
Akademischer Grad

- (1) Wer den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).
- (2) Der akademische Grad wird gemeinsam von der Philosophischen Fakultät der HU Berlin und der FH Potsdam verliehen.

§ 16
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU Berlin und den Amtlichen Bekanntmachungen der FHP in Kraft und gilt erstmals für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 im weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement immatrikuliert werden.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 05.07.2019

Anlage 1
Studienverlaufsplan

Modulkurs/Lehrveranstaltung	Modulname	Fachsem.	WS/SS	Workload	ECTS/LP
Modul 1: Rahmenbedingungen des Datenmanagements				500 h	20
1.1	Theoretische Grundlagen Datenmanagement und Data Literacy	1	SS	100 h	4
1.2	Forschungs- und Informationsinfrastrukturen	1	SS	100 h	4
1.3	Open Access, Open Data und Open Science	1	SS	100 h	4
1.4	Metadaten, Standards, Interoperabilität	1	SS	100 h	4
Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder multimediale Prüfung (benotet)		1	SS	100 h	4
Modul 2: Designprojekt				250 h	10
2.1	Agiles Projektmanagement I	1	SS	100 h	4
2.2	Designprojekt	1	SS	150 h	6
Modul 3: Technologien des Datenmanagements				500 h	20
3.1	Informationstechnologische Grundlagen: Internet- und Webtechnologien	2	WS	100 h	4
3.2	Informationstechnologische Grundlagen: Datenmanagementsysteme	2	WS	100 h	4
3.3	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	2	WS	100 h	4
3.4	Digitale Repositorien	2	WS	100 h	4
Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder multimediale Prüfung (benotet)		2	WS	100 h	4
Modul 4: Wahlpflichtmodul (Auswahl: 2/4)				250 h	10
4.1	Reallabor Daten	2	WS	125 h	5
4.2	Reallabor Technologie	2	WS	125 h	5
4.3	Reallabor Methodik	2	WS	125 h	5
4.4	Ausgewählte Themen des Datenmanagements	2	WS	125 h	5
Modul 5: Methoden des Datenmanagements				500 h	20
5.1	Forschungsdatenmanagement	3	SS	100 h	4
5.2	Datenmanagementpläne	3	SS	100 h	4
5.3	Statistische Methoden in der Datenaufbereitung und -auswertung	3	SS	100 h	4
5.4	Datenanalyse und Datenvisualisierung	3	SS	100 h	4
Modulabschlussprüfung: Schriftliche Hausarbeit oder Portfolio oder multimediale Prüfung (benotet)		3	SS	100 h	4
Modul 6: Transferprojekt				250 h	10
6.1	Agiles Projektmanagement II	3	SS	100 h	4
6.2	Transferprojekt	3	SS	150 h	6

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam Nr. 366 vom 02.12.2019

Modul 7: Abschlussmodul				750 h	30
7.1	Gute wissenschaftliche Praxis	4	WS	100 h	4
7.2	Masterarbeit und Verteidigung	4	WS	650 h	26
Gesamt				3.000 h	120